

Vertrag
gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997
in der Fassung des Haushaltentlastungsgesetzes 2002
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

und

der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin,
vertreten durch den Rektor

Präambel

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Berliner Hochschulen trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2004 und 2005 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase,
- Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verbesserung und Verkürzung des Studiums sowie in der Forschung mit dem Ziel der Steigerung der Forschungsqualität,

- Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven auch durch Leistungsvergleiche im überregionalen Bereich in dafür geeigneten Organisationseinheiten,
- Entwicklung von Controllingmaßnahmen zur internen Ressourcensteuerung,
- Verstärkung der Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Zukunftstechnologien,
- die Erfüllung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen und
- Stärkung des Standortes Berlin im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Union.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

I. Finanzausstattung

§ 1 Zuschüsse

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin erhält für die Jahre 2004 und 2005 folgende konsumtive Zuschüsse:

9.878.000 € für 2004
9.908.000 € für 2005.

In diesem Zuschuss ist jeweils ein zweckgebundener Betrag von 2.484.000 € für die Miete der genutzten Flächen in Alt-Friedrichsfelde 60 Haus 1 und Haus 6 (A, B, C), 10315 Berlin enthalten.

Diese Zuschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Änderungen, die sich aus dem Strukturfonds gem. § 2, der leistungsbezogenen Mittelzuweisung gem. § 3 sowie den Ausgleichsleistungen gem. § 4 Abs. 2 und 2a ergeben. Die Zuschüsse gem. Satz 1 umfassen auch die Kosten für die Beihilfe- und Versorgungsleistungen.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin erhält in den Jahren 2004 und 2005 folgende investive Zuschüsse:

40.000 € für 2004

40.000 € für 2005.

(3) Die im Hochschulhaushalt ab dem Jahr 2004 enthaltenen Mittel für bauliche Unterhaltung dürfen nur für diese Zweckbestimmung verausgabt werden.

(4) In Fällen von hochschulübergreifenden Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, zieht das Land, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse die erforderlichen haushaltsmäßigen Konsequenzen.

§ 2 Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird in das Wettbewerbsverfahren im Rahmen des Strukturfonds einbezogen. Über die Vergabe der Mittel wird im Wettbewerbsverfahren mit externer Begutachtung entschieden. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhöhen die Mittel dauerhaft die Ausstattung der Hochschule.

(2) Der Strukturfonds wird aus steigenden Beiträgen der Universitäten einschließlich ihrer Klinika entsprechend ihrem Anteil am Gesamtplafond gebildet. Ab dem Jahre 2003 führen die drei Einrichtungen jährlich insgesamt 2.557.000 Euro plafondsenkend an den Strukturfonds ab. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass nach Ablauf

von 15 Jahren in diesem Verfahren Mittel in Höhe von 38.355.000 Euro neu zugeordnet sein werden. Über die Bewilligung der Anträge und die Vergabe der Mittel des Strukturfonds entscheidet der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf der Grundlage der Empfehlung einer externen Expertenkommission, die er im Benehmen mit der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) beruft.

(3) Der Strukturfonds wird zweckgebunden bei der Technischen Fachhochschule Berlin eingerichtet und entsprechend den Entscheidungen gem. Abs. 2 Satz 4 haushaltswirtschaftlich zugewiesen.

§ 3 Leistungsbezogene Mittelzuweisung

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin beteiligt sich ab dem Jahr 2004 am gemeinsamen System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung. Hierfür wird ein Prozentsatz der konsumtiven Zuschüsse neu verteilt. Die Berechnung der Verteilungsmasse, ihr Aufwuchs, die Bildung von Fächergruppen sowie die Festlegung der Parameter für Leistungen in Lehre, Forschung/Nachwuchsförderung und Gleichstellung erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die Verrechnung erfolgt in den Jahren bis 2005 für die Universitäten und Fachhochschulen gesondert. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird in die Evaluierung des Systems mit dem Ziel einer hochschulartenübergreifenden Verrechnung einbezogen.

§ 4 Planungssicherheit

(1) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ihre Verpflichtung aus § 8 erfüllt hat.

(2) Legen das Land oder andere staatliche Stellen Berlins den Hochschulen einseitig zusätzliche Aufgaben oder Lasten im Bereich von Lehre, Forschung und Studium

auf, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vom Land auszugleichen, sofern die Einzelmaßnahme pro Jahr 10.000 € an einer Fachhochschule und 50.000 € an einer Universität übersteigt. Die finanziellen Konsequenzen, die sich aus der Änderung des § 9 Abs. 2 BerlHG durch das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 ergeben, werden vom Land ausgeglichen.

(2a) Soweit die gemäß der Anlage 2 festgelegten Studienplatzzahlen in einem internen Studiengang oder in einem externen Studiengang, der die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst vermittelt, auf Verlangen der für die jeweilige Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde erhöht werden, gleicht das Land die dadurch entstehenden Mehrkosten aus dem Haushalt der jeweiligen obersten Dienstbehörde aus.

(3) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, insbesondere für Weiterbildung, werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin verpflichtet sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.

II. Studienplätze, Strukturplanung

§ 5 Bereitstellung von Studienplätzen

Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, sich gemäß der Anlage 2 an der Bereitstellung personalbezogener Studienplätze auf der Grundlage der Strukturplanung des Landes zu beteiligen. Diese Ausbildungskapazität wird nach den Ergebnissen der zwischenzeitlichen Strukturveränderungen, der Veränderung der Ausbildungskapazität gemäß § 4 Abs. 2a sowie

nach den Plafondverschiebungen, die sich aus dem Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen ergeben, fortgeschrieben.

§ 6 Strukturpläne

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin legt bis zum 30. Juni 2004 dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Strukturplan mit der Planung bis einschließlich 2005 vor. Sie legt darin ihre Ziele, die angebotenen Fächer und die ihnen zugeordneten Stellen und Mittel sowie die personalbezogenen Studienplätze fest. Die Hochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern und die Vorteile der Kooperation zu nutzen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg ein.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin fördert die Vorbereitung ihrer Studierenden und Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote und ein career center, ggf. in Kooperation mit anderen Hochschulen.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird ihr Angebot an weiterbildenden Studien erweitern.

§ 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin fördert Frauen insbesondere in der Wissenschaft mit dem Ziel, den Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Qualifikationsstufen denen der jeweiligen vorangegangenen anzupassen. Sie wird mit den Fachbereichen unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen.

III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

§ 8 Transparenz der Leistungen und der Kosten

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin legt dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April jeden Jahres, erstmals im Jahre 2004, einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotionen von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin entwickelt die bereits vorhandenen Elemente einer Kosten- und Leistungsrechnung fort. Sie nimmt in Abstimmung mit den anderen Vertragshochschulen und mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Mitwirkung der HIS Hochschul-Informationen-System GmbH an der Festsetzung von Kenngrößen teil, die für alle Vertragshochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.

(4) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin beteiligt sich an der Fortführung der Ausstattungsvergleiche. Sie erhebt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Grunddaten, die eine kurzfristige Analyse der Stärken und Schwächen von Facheinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen.

§ 9 Steuerungsfähigkeit der Hochschulbudgets

(1) Leitlinie des Zusammenwirkens der Vertragsparteien ist es, entbehrliche Verwaltungsvorgänge zwischen Hochschulen und Staat zu vermeiden, ein hohes Maß an Deregulierung zu erreichen und die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen zu verbessern. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bei der Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit gem. § 88 a BerlHG unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass für die Verwirklichung der gesetzlichen und vertraglichen Ziele der Hochschulpolitik ein Mindestmaß an Steuerungsfähigkeit der zentralen Hochschulbudgets unerlässlich ist. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird ihre Mittel zur Forschungsförderung bedarfsgerecht bereitstellen, mindestens jedoch mit 0,5 % ihres konsumtiven Zuschusses gemäß § 1 Abs. 1. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin stellt sicher, dass Mittel für Akkreditierungen und Evaluierungen aufgebracht werden.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin stärkt die Selbstverantwortung und Leistungsorientierung ihrer Fachbereiche durch leistungs- und belastungsbezogene Verteilung von Hochschulmitteln auf die Fachbereiche sowie durch dezentrale Budgetierung.

§ 10 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Die Hochschulen werden durch Verwaltungsvereinfachung und durch Zusammenarbeit von Verwaltungen und bei der Erbringung von Dienstleistungen in geeigneten Bereichen weiterhin für eine kostengünstige Durchführung ihrer Aufgaben sorgen, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Abbau des Personalüberhangs. Sie schaffen durch ein Flächenmanagement Anreize zur sparsamen Inanspruchnahme und Nutzung von Flächen.

IV. Lehre und Studium

§ 11 Verkürzung der Studienzeiten

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin strebt durch Gestaltung ihres Studienangebots, der Lehrorganisation und der Studienberatung an, dass die durchschnittliche Studienzzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht überschritten wird. Sie berichtet hierzu gesondert zum 31. Dezember 2005.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird die Prüfungsabläufe untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Straffung ergreifen. Bei internen Studiengängen und externen Studiengängen, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst vermitteln, stimmt sie sich hierzu mit den jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden ab.

§ 12 Reform des Studienangebots

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird bis zum 31. Dezember 2004 die hierfür geeigneten Studiengänge auf der Grundlage der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz modularisieren und ein Leistungspunkte-System einführen. Bei internen Studiengängen und externen Studiengängen, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst vermitteln, stimmt sie sich hierzu mit den jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden ab.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird in geeigneten Bereichen gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master einrichten und dabei insbesondere darauf achten, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss attraktive Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird in Abstimmung mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen.

(4) Zur weiteren Internationalisierung ihres Studienangebots wird die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin Partnerschaften für die Förderung von Auslandssemestern und Auslandspraktika nutzen, ihre internationale Präsentation verbessern und Nachkontakte zu ehemaligen ausländischen Studierenden pflegen.

(5) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird verstärkt fachübergreifende Inhalte in das Pflicht- und Wahlpflichtangebot integrieren.

§ 13 Anerkennung und Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben. Das Leistungspunkte-System soll hochschulübergreifende Vergleichbarkeit nach europäischem Standard gewährleisten und die Übertragung und Bewertung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

§ 14 Evaluation von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin setzt die Evaluation ihrer Studiengänge nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrats fort. Sie wird die externe Evaluation ihrer Studiengänge bis zum 31. Dezember 2005 abschließen. Sie wirkt darauf hin, dass Verbesserungsvorschläge aus der externen Evaluation umgesetzt oder begründet abgelehnt werden.

(2) Interne Evaluierungen eines berufsqualifizierenden Studiengangs werden im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren durchgeführt und als Grundlage eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements genutzt. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventen berücksichtigt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Mit den Fachbereichen werden Zielvereinbarungen über die Prämierung guter Lehre abgeschlossen.

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten werden die Universitäten den Anteil von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an ihren Promovenden erhöhen. Zu diesem Zweck werden die Universitäten unter anderem Absprachen mit Fachhochschulen zur Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben treffen. Die Ergebnisse sind in den Leistungsbericht gem. § 8 Abs. 1 aufzunehmen.

V. Umsetzung des Vertrages

§ 16 Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Fachbereiche betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung einer Zielvereinbarung fest.

§ 17 Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule auch über 2005 hinaus Planungssicherheit erhält.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Festlegung der Zuschusshöhe im Folgevertrag zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen im Jahre 2006 entsprechend ihrem Anteil an den konsumtiven Zuschüssen 3 Mio Euro aufbringen. Diese Mittel werden nach dem Maß der Vertragserfüllung auf der Grundlage der zum 31. März 2005 erstellten Umsetzungsberichte verteilt. Die Auswertung wird einer Expertenkommission analog § 2 Abs. 2 Satz 4 übertragen. Das Land wird dann den Auftrag erteilen, frühzeitig Kriterien und Verteilungsmodus festzulegen.

§ 18 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den 2003

.....
Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

.....
Rektor der Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege

Anlage 1 zum Hochschulvertrag 2004 - 2005

System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung

1. Verteilt wird ein Prozentsatz der durch die Verträge festgelegten und um Sonderetatbestände nach den Kennzahlenberichten bereinigten konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen.
2. Der Prozentsatz beträgt in den Jahren 2004: 15 % und 2005: 15 %.
3. Datengrundlage ist das Kennzahlenprojekt der Hochschulen in seiner jeweils aktuellen Fassung nach Anpassung des Pflichtenheftes. Eine Kappung der Verluste findet 2002 bei 3 %, in den Folgejahren bei 5 % der von der Hochschule insgesamt eingebrachten Verteilungsmasse statt.
4. An allen beteiligten Hochschulen werden Fächergruppen gebildet:
 - an den Universitäten: Geisteswissenschaften/Sozialwissenschaften (FGU 1) und Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften (FGU 2)
 - an den Fachhochschulen: Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften (FGFH 1) und Technische Wissenschaften/Gestaltung (FGFH 2)
5. Die Mittelverteilung erfolgt fächergruppenbezogen nach folgender Aufteilung:
 - an den Universitäten:

Lehre	47,5 %
Forschung/Nachwuchsförderung	47,5 %
Gleichstellung	5,0 %
 - an den Fachhochschulen:

Lehre	80,0 %
Forschung/Nachwuchsförderung	15,0 %
Gleichstellung	5,0 %

6. Für die **Lehre** gelten folgende Parameter:

Auslastungsquote	0,1	(Zahl der Studierenden in der RSZ / Zahl der Studienplätze)
Erfolgsquote	0,5	(Zahl der Absolventen / Studierende in der Jahrgangsstärke)
Regelstudienzeitquote	0,3	(Anzahl der Absolventen in der RSZ + 2 / Absolventen insgesamt)
Internationalität	0,1	(Universitäten: Anz. ausl. Absolventen an Absolventen insgesamt Fachhochschulen: Anz. ausl. Studierender i. der RSZ + 2 / Studierende in der RSZ + 2 insg.)

7. Für die **Forschung / Nachwuchsförderung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Drittmittel	0,7	(Anteil der Drittmittelausgaben einer Universität in einer Fächergruppe an den gesamten Drittmittelausgaben der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Promotionen	0,2	(Anteil der Promotionen einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Promotionen der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Internationalität	0,1	(Anteil der Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Fächergruppe der drei Universitäten)

An den Fachhochschulen:

Drittmittel	0,6	(Drittmittelausgaben / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Veröffentlichungen	0,2	(Zahl der Veröffentlichungen / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Internationalität	0,2	(Internationale Kooperationsprojekte / Zahl d. bes. Hochschullehrerstellen)

8. Für die **Gleichstellung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Promotionen (w)	0,2	(Anzahl der Promotionen (w) / Anzahl der Promotionen insgesamt)
Absolventinnen	0,2	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

An den Fachhochschulen:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Absolventinnen	0,4	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

9. Bei den Universitäten und den Fachhochschulen erfolgt die Verrechnung nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 8. Februar und 19. März 2001 unter Einbeziehung der Ziffer 3. dieser Anlage.
10. Mitte 2004 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt. Dabei ist die Möglichkeit einer hochschulartenübergreifenden Verrechnung zu prüfen. Die Evaluierung soll sich auch auf die Frage erstrecken, ob und wie auch die wissenschaftlichen Publikationen bei der Mittelzuweisung berücksichtigt werden können.
11. Die Verrechnungen durch die Hochschulen erfolgen spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres, beginnend mit dem 1. Dezember 2001 und den Daten des Jahres 2000.
- 11a Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege nimmt an den Verrechnungen zum 1. Dezember 2003 und den Daten des Jahres 2002 teil.

Anlage 2 zum Hochschulvertrag 2004 - 2005

Studienplätze an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

1. Öffentliche Verwaltungswirtschaft	480
2. Öffentliches Dienstleistungsmanagement (zusammen mit der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Anteil der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege)	160
3. Europäisches Verwaltungsmanagement (entgeltfinanziertes Fernstudium)	240
4. Rechtspflege	180 *)
5. Polizeivollzugsdienst	540
6. Steuerverwaltungsdienst (auslaufend)	0
Gesamtzahl	1.600

*) Darin sind die bis zu 75 Studienplätze jährlich, die gegenüber Brandenburg, Sachsen-Anhalt und dem Bund vertraglich zugesagt sind, nicht enthalten.